

An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure  
An die Frauen und Herren Zonenchefs  
der lokalen Polizei

|                                   |              |                      |                |
|-----------------------------------|--------------|----------------------|----------------|
| <b>Ihre Kontaktperson</b>         | <b>T</b>     | <b>Ihr Zeichen</b>   | <b>Anlagen</b> |
| Christophe VERSCHOORE             | 02 518 20 46 |                      |                |
| <b>E-Mail</b>                     | <b>F</b>     | <b>Unser Zeichen</b> | <b>Brüssel</b> |
| christophe.verschoore@rrn.fgov.be | 02 518 25 30 | III21/724/RJ/51/19   |                |

24 -01- 2019

**Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister - Wichtigste Abänderungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz vom 25. November 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Dezember 2018) werden die Ziele des Gesetzes vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres verfolgt, dessen Abänderungsbestimmungen nach drei Hauptschwerpunkten gegliedert sind:

- die Rolle des Nationalregisters der natürlichen Personen im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Identitätsbetrug bestätigen,
- die Beteiligung des Nationalregisters der natürlichen Personen im Bereich der administrativen Vereinfachung, vornehmlich zugunsten der Bürger, verstärken,
- die Vollständigkeit des Nationalregisters der natürlichen Personen verstärken.

Diese Ziele führen zu verschiedenen Anpassungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, die Sie auf unserer Website einsehen können: [www.ibz.rrn.fgov.be](http://www.ibz.rrn.fgov.be) (Bevölkerung>Vorschriften).

**1. Eintragung der Ausländer ins Warteregister (Art. 1bis)**

Dieser Artikel zielt darauf ab, einer bestehenden Verwaltungspraxis eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, müssen sich innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Datum ihres ersten Asylantrags bei der Gemeinde, in der sie tatsächlich wohnen, eintragen lassen. In Erwartung dieser Eintragung werden sie für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten fiktiv unter der Adresse des Ausländeramtes eingetragen.

Haben sie sich nicht in der Frist von sechs Monaten eintragen lassen, werden sie auf Initiative des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Ministers oder seines Beauftragten gestrichen.

## **2. Verstärkung der Wohnortsüberprüfungen durch die Gemeinden - Energieverbrauch (Art. 3)**

Diese Maßnahme sieht für die Gemeinden die Möglichkeit vor, die Wasser- und/oder Energieversorgungsunternehmen um Mitteilung der Übersichten über den Wasser- und Energieverbrauch der Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde haben, zu ersuchen, um ihren Verbrauch zu kontrollieren.

Das Ersuchen um diese Verbrauchsübersichten darf nur als letztes Mittel erfolgen, wenn Besuche und Feststellungen am Wohnsitz es nicht ermöglichen, den wirklichen tatsächlichen Hauptwohntort mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen.

Unternehmen müssen die verlangten Informationen kostenlos mitteilen. Nur die Daten in Bezug auf den tatsächlichen Verbrauch werden mitgeteilt. Diese Daten dürfen nur zur Bestimmung des Wohnortes benutzt werden und dürfen nicht zu anderen Zwecken dienen oder aufbewahrt werden.

## **3. Verpflichtung für die Gemeinden, Gemeindeverordnungen in Bezug auf die Überprüfung des Wohnortes und die Nummerierung der Wohnungen festzulegen (Art. 5)**

Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten fest, gemäß denen die Überprüfung des Wohnortes durchgeführt wird. Er legt ebenfalls durch eine Verordnung die Modalitäten für das Verfahren der Nummerierung der auf dem Gemeindegebiet gelegenen Wohnungen fest. Jedoch hat sich herausgestellt, dass sehr viele Gemeinden nicht über entsprechende Verordnungen verfügen oder dass ihre Verordnungen überholt sind.

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Gemeinden zu verpflichten, die vorerwähnten Verordnungen zu erlassen, da ihre inhaltliche Genauigkeit unerlässlich ist, um die Qualität der Führung der Bevölkerungsregister zu verbessern und der Verwendung fiktiver Adressen vorzubeugen. Das Prinzip der kommunalen Autonomie wird dadurch nicht beeinträchtigt: Die Gemeinden müssen diese Verordnungen selbst festlegen.

Künftig werden diese Verordnungen dem FÖD Inneres zur Billigung vorgelegt. Die Modalitäten und Fristen dieser vorhergehenden Billigung und die Verordnungsmuster, auf die die Gemeinden sich beziehen können, werden in einem Königlichen Erlass festgelegt.

Wenn der Gemeinderat binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung der Verordnungsmuster im *Belgischen Staatsblatt* keine entsprechenden Verordnungen durch Königlichen Erlass festlegt oder wenn der Minister des Innern von Gemeinderäten festgelegte Verordnungen nicht billigt, finden die Verordnungsmuster von Amts wegen Anwendung, bis die Gemeindebehörden ihre eigenen Verordnungen festlegen.

Die Gemeindebehörden werden per Einschreibesendung davon in Kenntnis gesetzt und unbeschadet ihrer Informationspflicht wird eine rein informative Bekanntmachung über die Anwendung von Amts wegen der Verordnung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Als Übergangsmaßnahme werden Gemeindeverordnungen, die bereits vor Veröffentlichung der Muster angenommen worden sind, vom FÖD Inneres gebilligt.

Geltende Gemeindeverordnungen (die vom Gemeinderat festgelegt oder durch Königlichen Erlass festgelegt und von Amts wegen angewandt werden) müssen von der Öffentlichkeit über die Website der Gemeinde, eine informative Bekanntmachung oder jegliches andere Bekanntmachungsmittel eingesehen werden können.

Im Prinzip wird der Königliche Erlass zur Ausführung dieser Maßnahme nicht vor September 2019 ergehen, das heißt nach den Wahlen vom 26. Mai 2019 und der Einführung von bedeutenden Projekten wie der verallgemeinerten Modernisierung des Personenstands und der Einführung der neuen Personalausweise, Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumente.

#### **4. Registrierung der Fingerabdrücke im Chip der eID (Art. 6)**

Diese Anpassung sieht vor, dass der Personalausweis das digitale Bild der Fingerabdrücke des Zeigefingers der linken und der rechten Hand oder - bei Invalidität oder Untauglichkeit - eines anderen Fingers jeder Hand enthält.

Ein im Ministerrat beratener Erlass wird nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde die Bedingungen und Modalitäten für die Erfassung des digitalen Bildes der Fingerabdrücke bestimmen.

Fingerabdrücke werden nur während der Zeit, die für die Herstellung und Ausstellung des Personalausweises erforderlich ist, und in jedem Fall während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten aufbewahrt werden, wobei die Daten nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten unbedingt vernichtet und gelöscht werden müssen.

Ist beziehungsweise sind ermächtigt, Fingerabdrücke zu lesen:

- das Gemeindepersonal, das mit der Ausstellung der Personalausweise beauftragt ist,
- die Polizeidienste, sofern dies für die Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen gesetzlichen Aufträge im Rahmen der Betrugsbekämpfung (Menschenhandel, Betrug und Untreue, Terrorismus, Fälschung und Gebrauch gefälschter Urkunden, Namensanmaßung und Gebrauch eines falschen Namens, Verstöße gegen das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Behinderungen der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge) erforderlich ist,
- das Personal, das mit der Grenzkontrolle beauftragt ist, sowohl in Belgien als auch im Ausland,
- bestimmte Personalmitglieder des Ausländeramtes,
- bestimmte Personalmitglieder des FÖD Auswärtige Angelegenheiten und bestimmte Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals,
- bestimmte Personalmitglieder des Unternehmens, das mit der Herstellung der Personalausweise beauftragt ist, und zwar ausschließlich für die Herstellung und Ausstellung der Personalausweise.

#### **5. "Meine Akte" (Art. 6)**

Genauso wie der Inhaber eines Personalausweises jederzeit Behörden, Einrichtungen und Personen zur Kenntnis nehmen darf, die im Laufe der letzten sechs Monate seine Daten im Nationalregister eingesehen oder fortgeschrieben haben, wird für den Bürger dieselbe Möglichkeit in Bezug auf die in der zentralen Personalausweisdatei und der zentralen Ausländerkartendatei registrierten Daten vorgesehen.

#### **6. Lesen der Daten des Personalausweises (Art. 6)**

Dieser Artikel wird abgeändert, um einen allgemeinen Rahmen zu schaffen, dem jede Verarbeitung von auf dem elektronischen Personalausweis befindlichen Daten entsprechen muss: Jeder Verantwortliche für die Verarbeitung von auf dem elektronischen Personalausweis befindlichen Daten, die sowohl mit bloßem Auge erkennbar sind als auch im Chip enthalten sind, muss das Zweckprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip einhalten, die für jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten.

Auf dem elektronischen Personalausweis befindliche Daten mit Ausnahme des Lichtbildes des Inhabers, der Nationalregisternummer und des digitalen Bildes der Fingerabdrücke können gemäß den Gesetzes- und

Verordnungsbestimmungen in Bezug auf den Schutz des Privatlebens und den Schutz von personenbezogenen Daten gelesen und/oder registriert werden.

Die Nationalregisternummer und das Lichtbild des Inhabers dürfen nur benutzt werden, wenn diese Benutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz erlaubt ist.

Der elektronische Personalausweis darf nur mit der freiwilligen und spezifischen Einwilligung seines Inhabers nach dessen Aufklärung gelesen oder benutzt werden.

Wird einem Bürger im Rahmen einer EDV-Anwendung ein Vorteil oder Dienst über seinen elektronischen Personalausweis angeboten, muss der betreffenden Person ebenfalls eine Alternative vorgeschlagen werden, bei der die Benutzung des elektronischen Personalausweises nicht erforderlich ist.

Unbeschadet des Artikels 1 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise darf der Inhaber des elektronischen Personalausweises außer in Fällen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, sich weigern, dass seine Daten gelesen und/oder registriert werden.

#### 7. "Checkdoc" (Art. 6sexies)

Dieser Artikel zielt darauf ab, der Anwendung "Checkdoc" eine gesetzliche Grundlage zu geben; die Anwendung ermöglicht es jedem zu überprüfen, ob ein belgisches Identitäts- oder Reisedokument gültig oder ungültig ist. Der Benutzer der Anwendung erhält die Antwort "Hit" oder "No Hit". Mit dieser Anwendung wird eine verbesserte Vorbeugung und Bekämpfung von Identitätsbetrug bezweckt.

Die Dienste des Nationalregisters bewahren Daten in Bezug auf Dokumente, deren Gültigkeit überprüft worden ist, und in Bezug auf Benutzer der EDV-Anwendung zehn Jahre ab dem Datum der Überprüfung auf.

Die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf die Führung der Bevölkerungsregister, die elektronischen Personalausweise von Belgien (eID) und die Kids-IDs werden für März 2019 angepasst (wobei insbesondere den vorerwähnten Anpassungen, der Modernisierung des Personenstands und der Einführung der neuen Personalausweise Rechnung getragen wird); sie werden auf unserer Website eingesehen werden können: [www.ibz.rrn.fgov.be](http://www.ibz.rrn.fgov.be). Eine diesbezügliche Mitteilung wird Ihnen rechtzeitig übermittelt.

Hochachtungsvoll



Jacques WIRTZ  
Generaldirektor